

MERKBLATT STROMPRODUKTION UND EIGENVERBRAUCH

Grundsatz Vergütung

Vergütung für Einspeisung von Strom ins Verteilnetz der InfraWerkeMünsingen (IWM).

Die Produzenten können Ihren produzierten Strom ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder durch die IWM abnehmen lassen. Der abgenommene Strom wird von den IWM vergütet, sofern dieser nicht bereits anderweitig, zBsp. durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), vergütet wird. Es wird nur der Strom vergütet, welcher tatsächlich physisch ins Verteilnetz eingespeist wurde. Die Vergütung des Stroms durch die IWM erfolgt nach marktorientierten Bezugspreisen. Der ökologische Mehrwert kann in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) am Markt gehandelt werden.

Die aktuellen Vergütungsansätze finden Sie auf unserer Webseite www.inframuensingen.ch/strom/tarife

Die Vergütung durch die IWM erfolgt jeweils im normalen Rechnungs- und Ablesezyklus.

Nettoeinspeisung

1. Definition Nettoeinspeisung

Bei der Nettoeinspeisung wird der gesamte von der Anlage produzierte Strom, abzüglich dem Eigenverbrauch der Anlage, ins Verteilnetz eingespeist. Die Eigenverbrauchregelung gelangt nicht zur Anwendung.

2. Messung Produktionsanlage bei Nettoeinspeisung (ohne Eigenverbrauch)

Messung für Anlagen bis 30 kVA

Für die Messung des ins Verteilnetz eingespeisten Stroms wird durch die IWM ein separater Zähler installiert. Der Zähler bleibt im Eigentum der IWM. Sämtliche Kosten für notwendige Installationsvorbereitungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Messung für Anlagen grösser 30 kVA

Für die Messung des ins Verteilnetz eingespeisten Stroms von Energieerzeugungsanlagen grösser 30 kVA schreibt die Stromversorgungsverordnung (StromVV, 734.71) eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vor. Dazu wird durch die IWM ein separater Zähler mit Kommunikationseinheit installiert. Die Messausrüstung bleibt im Eigentum der IWM. Sämtliche Kosten für notwendige Installationsvorbereitungen inkl. der Bereitstellung der Kommunikationsschnittstelle gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Aufwendungen für die Messung werden dem Produzenten jeweils im normalen Rechnungs- und Ablesezyklus verrechnet.

Eigenverbrauch

1. Definition Eigenverbrauch

Stromproduzenten haben das Recht, den erzeugten Strom am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen. Dieses Recht auf Eigenverbrauch gilt seit dem 01. Januar 2014 und ist im Energiegesetz (Art. 2 Abs. 2bis EnV Art. 7a Abs. 4 bis EnG) festgehalten. Es ist unabhängig von der Grösse, Produktionstechnologie (Photovoltaik, Biomasse-, Windanlage etc.) oder allfälliger Förderung gültig. Für selbst produzierten Strom gilt die Regel des zeitgleichen Verbrauchs.

Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch können unterschiedliche Situationen eintreten:

- Produziert die Produktionsanlage so viel Strom wie gleichzeitig verbraucht wird, wird kein Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Der Eigenverbrauch liegt bei 100%.
- Produziert die Produktionsanlage mehr Strom als gleichzeitig verbraucht wird, wird die Differenz ins Netz eingespeist. Dem Produzenten wird diese Rücklieferung von den IWM vergütet. Der Eigenverbrauch liegt bei 100%.
- Produziert die Produktionsanlage weniger Strom als gleichzeitig verbraucht wird, wird der benötigte Reststrom aus dem Verteilnetz bezogen. Der Eigenverbrauch liegt bei weniger als 100%.

2. Auswirkungen der Eigenverbrauchsregelung auf die Stromkosten und die Einspeisevergütung

Für selbst produzierten Strom, welcher zeitgleich am Ort der Produktion verbraucht wird, ist kein Netznutzungsentgelt, kein Zuschlag für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), keine Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (GF), keine Systemdienstleistungen (SDL) sowie keine Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen geschuldet. Nur für Strom, welcher aus dem Verteilnetz bezogen wird, kommt ein Netznutzungsprodukt inkl. Abgaben zur Anwendung.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung wird der tatsächlich ins Verteilnetz eingespeiste Strom (Überschussproduktion) vergütet.

3. Umsetzung Eigenverbrauch

Der Elektroinstallateur kann dem Eigentümer aufzeigen, welche Anpassungen an der Elektroinstallation erforderlich sind und wird diese mit den entsprechenden Dokumenten (Installationsanzeige inkl. Messdisposition, Fertigstellungsanzeige und Sicherheitsnachweis gemäss WV/NIV*) den IWM melden. Der Elektroinstallateur muss den IWM den Wechsel zum Eigenverbrauch frühzeitig melden. Die Anpassungen der Hausinstallationen durch den Elektroinstallateur gehen zu Lasten des Eigentümers.

* WV – Werksvorschriften; NIV – Niederspannungs-Installationsverordnung

4. Eigenverbrauch und kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Der Eigenverbrauch ist unabhängig von einer allfälligen Förderung möglich. Liegt Eigenverbrauch vor, so wird die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) nur für den tatsächlich ins Verteilnetz eingespeisten Strom dem Produzenten vergütet.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.swissgrid.ch

9. Optimierung des Eigenverbrauchs

Haben Sie zum Beispiel eine Photovoltaikanlage und eine Waschmaschine, einen Tumbler, Backofen, Geschirrspüler, Secomat oder ein E-Bike? Dann kann es sich lohnen, Ihren selbst produzierten Strom direkt für diese Energieverbraucher in Ihrem Haushalt zu nutzen. Sie können mit Ihrem selbst produzierten Strom auch Heiz- und Warmwassergeräte oder eine Wärmepumpe betreiben. Durch die Optimierung des Verbrauchs Ihres selbst produzierten Stroms decken Sie einen möglichst grossen Teil Ihres Strombedarfs, womit Sie auch Ihr Portemonnaie entlasten können.

Der Strom, welcher ins Verteilnetz eingespeist wird, wird weiterhin von den IWM vergütet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

- Swissgrid: www.pronovo.ch
- Bundesamt für Energie: www.bfe.admin.ch
- Bundesamt für Energie: www.bfe.admin.ch/kev
- Bundesamt für Energie: www.bfe.admin.ch/eigenverbrauch